Wien, Donnerstag, den 1. Juni 1899. XXXII. Jahrgang. Nr. 22.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Moritz Perles, Verlagsbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4 (Graben).

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl 50 kr. vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 10 fl. = 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Vorschläge zur Reorganisation der politischen Verwaltung.

Besprochen von Dr. Moritz Caspaar.

Die großen Fortschritte, welche die Technik auf allen Gebieten der Production und des Verkehres in den letzten Decennien zu verzeichnen hat, brachten nebst einer mächtig ansteigenden industriellen Entwicklung auch eine Aenderung in den Anschauungen über die zweckmäßigste Einrichtung der Verwaltung, soweit sie das gewerbliche, beziehungsweise industrielle Leben betrifft, mit sich.

Es macht sich dies speciell in den Forderungen nach einer intensiven und sachgemäßen Berücksichtigung der Bedürfnisse des wirthschaftlichen Lebens, wie sie die heutige Ausgestaltung der gewerblichen Thätigkeit mit sich bringt, geltend. Wir finden dies speciell auf den Gebieten des Wasserrechtes, der Kraftübertragung durch elektrischen Strom, endlich der Einrichtung und Ausgestaltung industrieller Etablissements bethätigt. Gerade auf diesem Gebiete begegnen wir am meisten einem Andrängen nach einer Aenderung nicht nur der Gesetzgebung, sondern auch der Verwaltung, welcher ein nicht genügendes Eingehen in die geänderten Bedürfnisse des heutigen wirthschaftlichen Lebens zugeschrieben wird.

Unabhängig davon, aber gleichzeitig und vielfach dem gleichen Ziele zustrebend, sehen wir auch das Streben der wissenschaftlich gebildeten Techniker sich geltend machen, das, abgesehen von der äußeren Anerkennung der Stellung der Techniker im socialen Leben, auf eine solche Aenderung in der Organisation der Verwaltung hinarbeitet, die, aufgebaut auf die vielgestaltige Entwicklung des industriellen und gewerblichen Lebens in der Verwaltung selbst der Fachkenntniß der Techniker einen größeren Einfluß gesichert wissen will, als dies heute der Fall ist.

Die beiden Bestrebungen, wenn sie auch ganz unabhängig von einander auftreten, berühren sich in ihren Endzielen, und sie besitzen im wirthschaftlichen Leben selbst einen so ernsten, in seiner Bedeutung so stetig wachsenden Hintergrund, daß ein Erfolg im Laufe der Zeiten kaum ausbleiben wird. Mag auch Manches in den heute sich geltend machenden Wünschen und Forderungen noch nicht genügend geklärt sein, und mag auch das Bestehende naturgemäß noch geraume Zeit grundsätzliche Umgestaltungen aussichtlos erscheinen lassen, so wird doch auch auf diesem Gebiete für die Dauer ein gesunder Fortschritt sich Bahn brechen.

Will man die vorstehenden Ausführungen in kurze Worte fassen, so kann man dieselben kennzeichnen als das Streben, dem Techniker in der Administration einen größeren Einfluß zu verschaffen, nicht nur als begutachtendes, sondern als mitberathendes Organ der Verwaltung. Als eine nicht aus Technikerkreisen herrührende Enunciation in dieser Richtung soll ein Antrag der Handels- und Gewerbekammer Prag „auf Reorganisation der Gewerbebehörden“ erstattet an den Handelsminister, hier besprochen werden. Die Bedeutung, welche einer wirthschaftlichen Corporation wie der erwähnten Kammer zukommt, rechtfertigt es jedenfalls, die Vorschläge derselben an dieser Stelle einem weiteren Leserkreise zugänglich zu machen, wenn auch ihre Tendenz eine allgemeine Zustimmung nicht finden dürfte.

Der Antrag hat seinen Ausgangspunkt in den Ergebnissen der von der Prager Handels- und Gewerbekammer in der Zeit vom 14. bis 19. März 1898 abgeführten Enquête behufs Feststellung des Niederganges unserer Industrie und der Mittel zur Abhilfe. Diese Enquête, über deren Verhandlungen durch die Kammer ein stenographisches Protokoll veröffentlicht wurde, brachte vielfache Klagen über die heutige Organisation der Gewerbebehörden, sowie über die Handhabung der Gesetze in gewerblichen, speciell den Bau, die Erweiterung von Betriebsanlagen betreffenden Fragen zum Ausdrucke und bot der Prager Handels- und Gewerbekammer das Materiale, aus dem sie ihre Anträge auf eine Aenderung in der Organisation der Gewerbebehörden geschöpft.

Der Antrag der Prager Kammer läßt sich in zwei Forderungen zusammenfassen. Die eine betrifft eine Loslösung der gewerblichen Agenden von den übrigen Verwaltungsangelegenheiten und Schaffung einer eigenen Gewerbebehörde. Als eine damit verknüpfte Bedingung ist eine entsprechende Vorbildung der politischen Beamten, beziehungsweise der Juristen für den Verwaltungsdienst, und zwar sowohl an der Universität als in der Praxis zu bezeichnen. Die Forderung einer intensiveren verwaltungsrechtlichen und staatswissenschaftlichen Ausbildung ist durchaus nicht neu, sie entspricht der schon wiederholt angeregten Theilung der juridischen Facultäten. Die Schaffung eigener Gewerbebehörden soll dem Bedürfnisse nach einer intensiveren Bethätigung der Volkswirthschaftspflege auf dem Gebiete des Gewerbes und der Industrie nachkommen, weiters erscheint sie nothwendig, mit Rücksicht auf die genügend bekannte, von Jahr zu Jahr steigende Belastung unserer Verwaltungsbehörden. Daß unter den heutigen Ver-

hältnissen die Gewerbeförderung durch entsprechende Handhabung der betreffenden Gesetze wesentlich von der Persönlichkeit der Verwaltungsbeamten abhängt, ist nicht zu leugnen.

Die zweite Forderung betrifft die größere Selbstständigkeit der den politischen Behörden zugetheilten Sachverständigen, der Staatstechniker, sowie der Aerzte.

Wir übergehen hier die Vorschläge, soweit sie die staatswissenschaftliche, beziehungsweise verwaltungsrechtliche Ausbildung der Juristen an der Universität,[1] sowie die Wünsche der praktischen Bethätigung der in den Verwaltungsdienst eintretenden Candidaten, beziehungsweise ihre Praxis bei Handels- und Gewerbekammern betreffen. Dasselbe gilt von den Bemerkungen über die verwaltungsrechtliche Ausbildung der Advocaten und Notare behufs ihrer Eignung für die Vertretung in den heute allerdings schon außerordentlich umfangreichen Gebieten der politischen Verwaltung.

Das Schwergewicht der Vorschläge beruht vielmehr darauf, daß nach Ansicht der Kammer die Entscheidung der politischen Behörde an das Gutachten der Fachreferenten gebunden sein soll. Die Kammer sagt darüber: „Der juridische Beamte als Leiter und Repräsentant der Behörde muß und soll wohl auch künftighin die Entscheidung aussprechen, in technischen und sanitären Fragen soll er aber verpflichtet sein, dieser Entscheidung das Gutachten seiner Fachreferenten zu Grunde zu legen, ohne dasselbe erst seiner eigenen Beurtheilung unterziehen oder gar abändern zu dürfen."

In consequenter Durchbildung dieses Gedankens gelangt die Kammer aber auch zu Vorschlägen über die Bestellung der technischen Sachverständigen. Es wird vor Allem darauf hingewiesen, daß die Specialisirung, welche die Technik in der Neuzeit erfahren hat, die Stellung der Staatstechniker der politischen Verwaltung in dem Maße schwieriger macht, als gerade Industrie und Gewerbe an den Fachreferenten die verschiedenartigsten Aufgaben stellen, deren Lösung in vielen Fällen über die technische Qualification der Hochbautechniker hinausgehen, und die Intervention eines Maschinentechnikers oder eines Chemikers erfordert. Die Prager Kammer führt nun aus, daß heute der Staatstechniker in Fragen gewerblicher und industrieller Bauführungen die verschiedensten Gebiete technischen Wissens beherrschen soll, daß er aber sein Gutachten auch dann abgeben muß, wenn die Anforderungen über seine specielle Fachbildung hinausgehen. Die Anschauung, wie sie die Prager Kammer vertritt, daß der Staatstechniker sein Urtheil allein abgeben muß, und daß er hiezu nicht Specialkräfte requiriren kann, mag zwar in speciellen Fällen begründet sein; im Allgemeinen jedoch dürfte die Nichtbeiziehung von Experten der Specialfächer von den politischen Behörden vielfach aus Rücksicht auf die Kostenfrage unterlassen werden.

Daß diese Unterlassung mißlich ist, kann nicht geleugnet werden, es würden jedoch die Auslagen für Commissionen, die gerade am flachen Lande nicht selten heute schon erhebliche sind, bedeutend erhöht, wenn der Vertretung der Specialfächer volle Rechnung getragen werden soll. Wir verweisen hier nur auf die in einzelnen Bezirken geübte Beiziehung von Elektrotechnikern. Da, wo es sich um große Anlagen handelt, wird dies weniger fühlbar, wohl aber ist dies bei geringfügigeren Anlässen von Bedeutung.

Zur vollen Durchführung jener Forderung, welche eine Theilung der Competenzen zwischen den juridischen und technischen Beamten verlangt, gehört es auch, daß der behördliche Sachverständige selbst die zur Entscheidung nothwendige fachliche Qualification besitzt. Er soll von der Beiziehung dritter, fremder Sachverständiger absehen können, da er ja sonst auf Grund Angaben dritter, nicht der Behörde angehöriger Sachverständiger zu entscheiden hätte. Es soll dies erreicht werden durch eine Reorganisation des technischen Dienstes durch Aufstellung eines „besonderen technischen Corps mit der ausschließlichen Bestimmung für die Lösung gewerbetechnischer Angelegenheiten".

Es muß hier bemerkt werden, daß die Prager Kammer in ihren Vorschlägen auf eine möglichste Erleichterung der Errichtung, sowie auf eine ungehinderte Betriebsführung gewerblicher und industrieller Anlagen bedacht ist. Von diesem Gesichtspunkte aus und mit Rücksicht auf die größere Bedeutung, welche ein hochentwickeltes, gewerbliches und industrielles Leben für den Staat besitzt, sind auch die Vorschläge der Kammer zu beurtheilen. In diesem Sinne sind auch die folgenden Anregungen aufzufassen.

1. Schaffung besonderer gewerbetechnischer Departements bei den Behörden II. und III. Instanz.
2. Zutheilung besonderer selbstständiger gewerblichtechnischer Organe zu den Gewerbebehörden I. Instanz.
3. Entsendung besonders qualificirter Beamten des unter 1 genannter Departements für wichtige Amtshandlungen der I. Instanz.
4. Bekanntgabe sämmtlicher principieller Entscheidungen durch periodische Amtsblätter.
5. Collegiale Berathung der technischen und Sanitätsorgane in allen Instanzen.

Es steht zu erwarten, daß die Vorschläge der Handels- und Gewerbekammer von Prag die Unterstützung der übrigen Kammern finden und daß auch der Industrierath sich denselben anschließt. Man wird daher mit einer Enunciation der wichtigsten öffentlichen wirthschaftlichen Corporationen rechnen können. Ob diese Kundgebungen einen vollen Erfolg haben werden, möchten wir bezweifeln, da Vorschläge, die grundsätzliche Aenderungen bestehender Einrichtungen, insbesonders solche, welche eine Beschränkung bestehender Rechte und Uebungen enthalten, auf vielfache Widerstände stoßen, auch dann, wenn ihre Berechtigung im Allgemeinen nicht geleugnet wird. Daß die Durchführung der Vorschläge nicht ohne Schwierigkeit und auch nicht sofort zu erreichen ist, verkennt auch die Prager Kammer nicht. Es ist dies auch richtig, da es sich nicht um irgend eine neue gesetzliche Bestimmung, sondern vielmehr um eine den modernen Verhältnissen entsprechende Anwendung der Gesetze sowohl seitens der Juristen, als auch seitens der Techniker handelt. Dagegen sind die Anträge der Prager Kammer gewiß als sehr werthvolle Anregungen zu begrüßen, die ein Programm auf die Tagesordnung setzen, das nicht mehr zurückgestellt werden kann, das endlich, wenn auch nicht sofort, in seiner Berechtigung anerkannt werden wird. Wir besitzen ja in Oesterreich das Beispiel einer Fachbehörde auf dem Gebiet der Verwaltung, welche den Forderungen der Prager Kammer rücksichtlich der Volkswirthschaftspflege entspricht, es ist dies die Bergbehörde. Die Eigenart des Bergbaues hat schon frühe, abgesehen von der Entwicklung des Bergrechtes, zur Errichtung einer mit speciellen Fachkenntnissen ausgestatteten Verwaltung geführt, ganz aus denselben Gründen, die heute für das Gewerbe, beziehungsweise für die Industrie geltend gemacht werden.

Nur durch diese Sonderstellung war es dem Bergbau möglich, sich den allgemeinen wirthschaftlichen Verhältnissen entsprechend zu entwickeln. Wir wollen hier nicht den Gedanken weiter ausführen, ob eine analoge Einrichtung nicht auch für unsere Industrie von großem Vortheil sein würde; ein Hinweis soll nur andeuten, daß heute schon ein Beispiel der Specialisirung des Gebietes der öffentlichen Verwaltung vorliegt.

War die Eigenart des Bergbaubetriebes schon frühe der Grund dieser besonderen Fürsorge, so können heute die völlig geänderten Verhältnisse der gewerblichen und industriellen Technik mit nicht geringem Rechte auf die Berechtigung einer diesen Erfordernissen angepaßten Verwaltung hinweisen. Das praktische Leben und speciell die nimmer rastende Ausgestaltung der Technik auf den verschiedenen Gebieten drängt auf eine Umgestaltung der Verwaltung.

Will ein Staat nicht in seiner wirthschaftlichen Entwicklung zurückbleiben, so muß er diesem Drängen nachgeben und den geänderten Verhältnissen nicht nur in der Gesetzgebung, sondern auch in der Verwaltung nachkommen.

Mittheilungen aus der Praxis.

Nichtpolitischen Vereinen ist auch ohne eine bezügliche Statutenbestimmung gesetzlich nicht verwehrt, einem Verbande beizutreten.

Die Statthalterei in L. hat mit dem Erlasse vom 3. November 1898, Z. 17.770, die Amtshandlung über den vom Verein für Werkmeister und Fabriksbeamte in V. und Umgebung angezeigten Zusatz zu den Vereinsstatuten, betreffend den Beitritt zum allgemeinen öster=

[1] Siehe darüber schon 1876 Dr. F. Kleinwächters „Die rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten in Oesterreich." Wien. Manz.

reichischen Werkmeister-Verband in R., abgelehnt, weil der rechtliche Bestand dieses Verbandes nicht nachgewiesen, und die erforderliche Anzahl von Statutenexemplaren desselben nicht vorgelegt worden sei.

Ueber den von dem genannten Vereine dagegen ergriffenen Recurs hat das Ministerium des Innern mit Erlaß vom 14. Jänner 1899, Z. 42.816 ex 1898 der Statthalterei eröffnet, daß nichtpolitischen Vereinen auch ohne bezüglichen Vorbehalt in den eigenen Statuten gesetzlich nicht verwehrt ist, einem Verbande beizutreten, und daß daher auch nicht beanständet werden kann, wenn ein Verein seinen Beitritt zu einem Verbande ausdrücklich in den Statuten vorsieht. Hiebei sei es vollkommen irrelevant, ob der betreffende Verband bereits zu Recht besteht oder erst gebildet werden soll und sei sonach die Forderung des Nachweises über den rechtlichen Bestand des Verbandes nicht begründet.

Gleichzeitig hat das Ministerium bemerkt, daß die mit dem Normativerlasse vom 24. Jänner 1878, Z. 456 ertheilten Weisungen insofern abgeändert werden, als nichtpolitische Vereine ihren Beitritt zu einem Verbande nicht anzuzeigen haben und für einen solchen Beitritt nur die Aufnahmsbedingungen des betreffenden Verbandsstatutes maßgebend sind.

H. Z.

Die im Wege der politischen Execution aufgelaufenen Executionskosten sind bei der Vertheilung des Meistbotes für eine in gerichtlicher Feilbietung verkaufte Realität in der Rangordnung der angemeldeten Steuern nicht zuzuweisen. § 216 E.-O.

In der Executionssache der L. Sparcasse gegen H. wegen 400 fl. 09 kr. wurde von dem Meistbote von 1700 fl. für das Haus Nr. 1385 in Aussig dem k. k. Steuerärar an rückständigen Grundsteuern 181 fl. 89 kr. zugewiesen, das Begehren um Zuweisung der Executionsgebühren aber zurückgewiesen, weil diesen Gebühren nach § 216 E.-O. letzter Absatz eine gleiche Rangordnung nicht zukommt.

Den gegen diesen Beschluß des k. k. Bezirksgerichtes A. vom 16. Juli 1898 III 2532/87/11 von der k. k. Finanzprocuratur und des k. k. Aerars eingebrachten Recurs hat das k. k. Kreis- als Recursgericht L. abgewiesen und den erstrichterlichen Beschluß bestätigt.

Gründe: Zu dem Meistbote von 1700 fl. für das Haus Nr. 1395 in A. hat das k. k. Hauptsteueramt die nicht mehr als 3 Jahre rückständigen Steuern sammt Zuschlägen und den Kosten der politischen Execution im Gesammtbetrage von 186 fl. 49 kr. angemeldet. Hievon wurden die Steuern und Zuschläge im Betrage vom 181 fl. 89 kr. in bevorzugter Rangordnung zugewiesen, die Zuweisung der Kosten der politischen Execution im Betrage von 4 fl. 60 kr. aber verweigert. Es ist wohl richtig, daß nach § 16 des Gesetzes vom 25. Juli 1871, Z. 95 R.-G.-Bl., die Proceß- und Executionskosten das gleiche Pfandrecht wie die Forderung selbst zusteht, richtig ist, daß nach § 36 E.-O. Proceß- und Executionskosten, wenn sie mit der Forderung gleiches Pfandrecht genießen, auch zugleich mit diesen zur Berichtigung kommen, richtig ist, daß die neue Executionsordnung laut der Motive nicht bestrebt war, neues materielles Recht zu schaffen. Wohl aber war bei Schaffung derselben beabsichtigt, bestehende Controversen zur Lösung zu bringen. Daß solche Zweifel bezüglich der Kosten der politischen Execution bestanden, ergaben mehrfache Entscheidungen, insbesondere die des Obersten Gerichtshofes vom 26. Jänner 1881, Z. 882, welche diese Frage im negativen Sinne löst. Diesfällig kann die Bestimmung des § 216 E.-O. nur dahin verstanden werden, daß Proceß- und Executionskosten, welche gerichtlich nicht bestimmt sind, in Ansehung der im § 216, Abs. 2, 4 E. bezeichneten Ansprüche gleiche Priorität mit dem Capitale nicht genießen. Da nun weder in der Anmeldung noch im Recurse behauptet wurde, daß den fraglichen Executionskosten eine gerichtliche Bestimmung zu Grunde lag, war der Recurs unter Bestätigung des angefochtenen Beschlusses abzuweisen.

Ueber den gegen diese Recursentscheidung erhobenen Revisionsrecurs hat der k. k. Oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 27. September 1898, Z. 13.332, nachstehenden Beschluß gefaßt: Es werde der Revisionsrecurs der k. k. Finanzprocuratur wider den Beschluß des k. k. Kreis- als Recursgerichtes L. vom 1. September 1898 R II 102/98/1 abgewiesen. Denn nach Art. VIII des E.-G. zur E.-O. wurden die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Vorzugsrechte und über die Sicherung und Einbringung von Steuern 2c. aufrecht erhalten und es genießen nach § 216 E.-O. das privilegirte Pfandrecht mit den Steuern nur jene Executionskosten, die im gerichtlichen Wege aufgelaufen und auch gerichtlich festgestellt sind. Aus der Fassung des § 216 E.-O. geht klar hervor, daß die Kosten der politischen Execution von dem privilegirten Pfandrechte ausgeschlossen seien, was auch in der Natur der Sache gelegen ist, weil die Kosten der politischen Execution in einem anderen Verfahren aufgelaufen sind, im gegebenen Falle sich auf das Executionsobject gar nicht bezogen haben und diesen Kosten weder die Eigenschaft von Zuschlägen noch einer öffentlichen Abgabe innewohnt.

Ger. H.

Die Session, während welcher kein Mitglied des Reichsrathes (Landtages) ohne Zustimmung des Hauses gerichtlich verfolgt werden darf, beginnt nicht schon mit dem Erscheinen des kaiserl. Patentes, durch welches der Reichsrath (Landtag) einberufen wird, sondern mit dem Tage, an welchem sich in Gemäßheit dieser Einberufung der Reichsrath (Landtag) versammelt.

Der Cassationshof hat mit Plenarentscheidung vom 2. November 1898, Z. 14.632, auf Grund der §§ 33 und 292 St.-P.-O. zu Recht erkannt: Durch den vom Bezirksgerichte Wegstädtl am 3. October 1898 eingeleiteten Act der Zustellung eines Urtheiles vom 19. September 1898 an den Reichsrathsabgeordneten S. und durch den Beschluß desselben Bezirksgerichtes vom 12. October 1898, mit welchem der wider dieses Urtheil eingebrachte Einspruch des S. verworfen worden ist, wurde das Gesetz verletzt; es werden sowohl die eingeleitete Zustellung als auch der angeführte Beschluß als nichtig aufgehoben, und dem Bezirksgerichte Wegstädtl wird verordnet, vor Ertheilung der zunächst einzuholenden Zustimmung des Reichsrathes mit weiteren Schritten wider S. innerhalb der Sessionsdauer nicht vorzugehen.

Gründe: Anläßlich der Vorgänge bei einer vom socialdemokratischen Wahlvereine für den fünften Wahlkreis Böhmens einberufenen Versammlung hatte die Staatsanwaltschaft die strafgerichtliche Verfolgung des Reichsrathsabgeordneten S. und seiner Genossen wegen mehrerer Uebertretungsfälle bei dem Bezirksgerichte Wegstädtl eingeleitet. Die Vorladung zu der wider die Beschuldigten auf den 11. August 1898 anberaumten Hauptverhandlung konnte dem S. nicht zugestellt werden; das Bezirksgericht beschloß, das Verfahren wider ihn abgesondert durchzuführen, und ordnete dazu auch den 22. August l. J. die Verhandlung an, welche auf sein Anlangen zum 19. September l. J. erstreckt worden ist. Inzwischen ward mit kaiserl. Patent vom 1. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 148, der Reichsrath auf den 26. September 1898 einberufen. Das Recht der Immunität anrufend, legte Abgeordneter S. die trotz Protestes in seiner Wohnung zurückgelassene Vorladung mit Eingabe de praes. 14. September 1898 zurück, blieb von der Hauptverhandlung weg, und wurde mit Urtheil des Bezirksgerichtes Wegstädtl vom 19. September 1898 unter Verhängung einmonatlicher Arreststrafe und des Strafkostenersatzes auf Grund des § 459 St.-P.-O. der Uebertretung der §§ 312 und 314 St.-G. und der §§ 2 und 19 des Gesetzes vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 135, über das Versammlungsrecht und der §§ 5 St.-G. und 21 und 36 des Gesetzes vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 134, über das Vereinsrecht schuldig erkannt. Um die Zustellung des Urtheiles ersucht, theilte das Bezirksgericht Neunkirchen unter dem 26. September 1898 jenem zu Wegstädtl mit, daß sich S. als Reichsrathsabgeordneter in Wien befinde, worauf das Bezirksgericht Wegstädtl am 3. October 1898 die Zustellung an denselben mittelst Post einleitete, welche jedoch, da Adressat die Annahme verweigerte, erfolglos blieb. In dem „vorsichtsweise" wider das Urtheil erhobenen Einspruche vertritt Abgeordneter S. die Rechtsansicht, daß die im § 2 des Gesetzes vom 3. October 1861, R.-G.-Bl. Nr. 98, beziehungsweise im § 16 des Gesetzes vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, gewährte Immunität schon mit der Einberufung des Reichsrathes begann, daß sich daher schon die Ausschreibung der Verhandlung vom 19. September 1898 und die Zustellung der Vorladung zu derselben als nichtig darstelle, und daß dies umsomehr rücksichtlich jener gerichtlichen Acte zu gelten habe, welche dem 26. September l. J. als dem ersten Sitzungstage des Abgeordnetenhauses nachfolgten; so-

dann führt er aus, die Vorladung zur Verhandlung am 19. September sei ihm nicht gehörig zugestellt worden, das unabwendbare Hinderniß, zu dieser Verhandlung zu erscheinen, aber liege in der mit der Stellung des Abgeordneten verbundenen Nöthigung, sich vor Zusammentritt des Reichsrathes auf das Intensivste mit politischen Angelegenheiten zu befassen und insbesondere an den um diese Zeit bereits stattfindenden Club- und Parteisitzungen theilzunehmen u. dgl. m. Dem Einspruche fand das Bezirksgericht Wegstädtl laut Beschlusses vom 12. October 1898 keine Folge zu geben, weil dem Abgeordneten S. die Vorladung zu der auf den 19. September 1898, somit noch vor der Eröffnung des Reichsrathes angeordneten Hauptverhandlung zu eigenen Handen zugestellt wurde, der Umstand, daß der Beschuldigte dagegen protestirte und die Vorladung zurücksendete, an der Sache nichts ändere, zumal er bereits zu der auf den 22. August 1898 anberaumten Hauptverhandlung vorgeladen war, und dieselbe nur auf sein Ansuchen vertagt wurde, und weil von einem unabwendbaren Hindernisse des Erscheinens keine Rede sein könne, da die Hauptverhandlung auf den 19. September 1898 anberaumt war, während der Reichsrath erst am 26. September 1898 eröffnet wurde. Aus dem Gesichtspunkte des § 16, al. 3 des Gesetzes vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141 (§ 2 des Gesetzes vom 3. October 1861, R.-G.-Bl. Nr. 98) läßt sich das eben skizzirte Vorgehen des Bezirksgerichtes Wegstädtl, einschließlich der am 19. September 1898 erfolgten Urtheilsfällung und des vor dem 26. September 1898 an das Bezirksgericht Neunkirchen gerichteten Ersuchens um Zustellung des Urtheiles, grundhältig nicht beanständen. Die Session, während welcher kein Mitglied des Reichsrathes ohne Zustimmung des Hauses gerichtlich verfolgt werden darf, beginnt nicht schon mit dem Erscheinen des kaiserlichen Patentes, durch welches der Reichsrath einberufen wird, sondern mit dem Tage, an welchem sich in Gemäßheit dieser Einberufung der Reichsrath versammelt (§ 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 94), gegebenen Falles also mit dem 26. September 1898. Aber daß das Bezirksgericht Wegstädtl am 3. October 1898, also nach dem Tage, auf welchen der Reichsrath einberufen war, und schon während der Session desselben die Post für die Zustellung des Urtheiles an S. in Anspruch nahm, und daß es sich am 12. October 1898 in die Erledigung des vom Verurtheilten überreichten Einspruches einließ, daher — statt sich wegen Ertheilung der Zustimmung an den Reichsrath zu wenden und inzwischen das Verfahren auf sich beruhen zu lassen — Acte der gerichtlichen Verfolgung vornahm, das läßt sich mit der erwähnten staatsgrundgesetzlichen Bestimmung schlechterdings nicht vereinen. Es war demnach der in dieser Richtung gemäß § 33 St.-P.-O. ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerde der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes stattzugeben und unter Constatirung der unterlaufenen Verletzung des Gesetzes sowohl die gerügte Einleitung der Zustellung des Urtheiles an S., als auch der Beschluß, betreffend die Verwerfung des Einspruches, als nichtig aufzuheben, und dem Bezirksgericht der weitere gesetzliche Vorgang zu verordnen.

Notizen.

(Verhältniß der politischen Execution zur gerichtlichen Zwangsvollstreckung.) Im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Justiz hat das k. k. Finanzministerium mit Erlaß vom 20. December 1898, Z. 40.848, unter theilweiser Abänderung des Punktes 7 des Erlasses vom 18. Jänner 1898, Z. 58.418, (s. Nr. 18 des Jahrganges 1898 d. Z.) angeordnet, daß von der gleichzeitigen zwangsweisen Pfandrechtsbegründung und bücherlichen Anmerkung der politischen Sequestration stets dann abgesehen werden kann, wenn es sich nur um die Einbringung von nicht länger als drei Jahre rückständigen, von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuern sammt Zuschlägen oder sonstigen von der Liegenschaft zu entrichtenden öffentlichen Abgaben und nicht länger als drei Jahre rückständigen Verzugszinsen dieser Steuern und Abgaben handelt.

(Unberechtigter Heilmittelverkauf.) Aus Anlaß des Falles, daß eine Essenz als Heilmittel von einem Droguisten verkauft wurde, hat das Ministerium des Innern sich mit Schreiben vom 2. März 1899, Z. 5450, dahin gutächtlich geäußert, daß als diätetische Mittel nur solche Genußartikel bezeichnet werden können, welche lediglich die Anregung und Förderung der physiologischen Functionen des Körpers, insbesonders in Bezug auf die Ernährung, nicht aber die Beseitigung krankhafter (pathologischer) Zustände zum Zwecke haben. Sie dürfen daher keine Stoffe enthalten, welche nur zu arzneilicher Verwendung dienen und dürfen auch nicht unter Voranstellung arzneilicher Wirkung in Verkehr gesetzt werden.

(Betreffend das Ansuchen der gerichtlichen Vollstreckungsorgane um Unterstützung durch die Gendarmerie) hat das k. k. Justizministerium mit Verordnung vom 17. April 1899 Nachstehendes angeordnet: Aus Anlaß eines Falles hat das k. k. Landesvertheidigungsministerium allen k. k. Landesgendarmerie-Commanden zur entsprechenden Anweisung der unterstehenden Mannschaften bekannt gegeben, daß durch die im § 26, 2. Absatz, E.-O. normirte Ermächtigung der gerichtlichen Vollstreckungsorgane zum unmittelbaren Ansuchen von Gendarmerieassistenz die Bestimmungen des § 45 der Dienstinstruction für die Gendarmerie (Beil. zum J.-M. V.-Bl. 1895, Nr. 9), welche die Zulässigkeit eines solchen unmittelbaren Ansuchens von „einer Gefahr im Verzuge“ abhängig machen, modificirt worden sind, und die gerichtlichen Vollstreckungsorgane dermal unter den in der Executionsordnung selbst angeführten Voraussetzungen die Gendarmerieassistenz stets unmittelbar nachsuchen können. Auch hat das k. k. Landesvertheidigungsministerium anerkannt, daß die Gendarmerieassistenz sowohl bei wirklich entgegengestelltem, wie bei unmittelbar drohendem Widerstande vom gerichtlichen Vollstreckungsorgane nachgesucht werden kann. Die Gerichte werden gleichzeitig aufmerksam gemacht, daß die Gendarmerieassistenz im Sinne des § 26 E.-O. in der Regel erst dann nachzusuchen sein wird, wenn die localen Sicherheitsorgane, beziehungsweise die zur Handhabung der Localpolizei zunächst bestellten Gemeindeorgane zur Beseitigung eines wirklich ausgeübten oder eines mit Grund zu besorgenden Widerstandes thatsächlich nicht hinreichten oder aber hiezu nach aller Voraussicht nicht ausreichen würden.

Personalien.

Se. Majestät haben den geheimen Rath Dr. Paul Freiherrn Gautsch von Frankenthurn zum Präsidenten des Obersten Rechnungshofes ernannt.

Se. Majestät haben dem Ober-Rechnungsrathe Karl Knaipp das Ritterkreuz des Franz Josefordens verliehen.

Se. Majestät haben die Bauräthe Hermann Wehrenfennig und Julian Niedzielski zu Ober-Bauräthen im Ministerium des Innern, u. zw. den Ersteren extra statum ernannt.

Se. Majestät haben den im Finanzministerium in Verwendung stehenden Bergrath Max Arbesser v. Rastburg zum Ober-Bergrathe ernannt.

Se. Majestät haben die Finanzräthe Rudolf Fritsch, Adalbert Prorok, Franz Rozum, Anton Frisch, Dr. Karl Jarolimek, Gustav Lauermann, Anton Wanitzka, Fraz Kotis, Thomas Bednář, Leonard Kirschner, Karl Čmuchal, Adalbert Pouzar, Theodor Dolegni und Rudolf Budil zu Ober-Finanzräthen bei der Finanz-Landesdirection in Prag ernannt.

Se. Majestät haben die mit dem Titel und Charakter eines Ober-Finanzrathes bekleideten Finanzräthe Josef Gießer in Klagenfurt und Adolf Rannicher in Troppau zu Ober-Finanzräthen ernannt.

Se. Majestät haben dem Polizeirathe der Wiener Polizeidirection Karl Brzesowsky den Titel und Charakter eines Ober-Polizeirathes und dem Polizeicommissär Otto R. v. Roth den Titel und Charakter eines Polizei-Obercommissärs verliehen.

Se. Majestät haben dem Finanzrathe und Vorstande des Gebührenbemessungsamtes in Klagenfurt Dr. Otto Happenhofer den Titel und Charakter eines Ober-Finanzrathes verliehen.

Erledigungen.

1 Obercontrolorstelle in der VIII. Rangsclasse bei der Finanz-Landesdirection in Wien bis 14. Juni 1899. (Amtsbl. Nr. 117.)

3 event. mehrere Polizeirathsstellen in der VII. Rangsclasse, 3 event. mehrere Polizei-Obercommissärsstellen in der VIII. Rangsclasse, 3 event. mehrere Polizeicommissärsstellen in der IX. Rangsclasse, 3 event. mehrere Polizeiconcipistenstellen in der X. Rangsclasse bei der Polizeidirection in Wien bis 15. Juni 1899. (Amtsbl. Nr. 119.)

1 Hauptcassa-Officialsstelle in der X. Rangsclasse im Status der Alpinen Salinenverwaltungen bis 16. Juni 1899. (Amtsbl. Nr. 114.)

1 Liquidator- und 2 Hauptcassierstellen in der VIII. Rangsclasse, event. mehrere Cassierstellen und Pfänderverwahrerstellen in der IX. Rangsclasse, event. mehrere Officialsstellen in der X. Rangsclasse bis 4. Juni 1899, endlich mehrere Kanzlistenstellen in der XI. Rangsclasse bis 18. Juni 1899 beim k. k. Versatzamte in Wien. (Amtsbl. Nr. 116.)

10 Kanzlistenstellen in der XI. Rangsclasse bei den politischen Behörden in Böhmen bis 18. Juni 1899. (Amtsbl. Nr. 116.)

1 Hilfsämterdirections-Adjunctenstelle, event 1 Officialstelle in der IX., bezw. X. Rangsclasse und 2, event. 3 Kanzlistenstellen in der XI. Rangsclasse bei der mährischen Statthalterei bis 20. Juni 1899. (Amtsbl. Nr. 118.)

2 Ober-Ingenieurstellen in der VIII. Rangsclasse, event. 3 Ingenieurstellen in der IX. Rangsclasse, event. 3 Bauadjunctenstellen in der X. Rangsclasse und 1 Baupraktikantenstelle mit dem Adjutum jährlicher 600 fl. im Staatsbaudienste für Schlesien bis 20. Juni 1899. (Amtsbl. Nr. 119.)

1 Veterinär-Inspectorstelle in der IX. Rangsclasse, eventuell 1 Veterinär-Concipistenstelle in der X. Rangsclasse im küstenländischen Veterinärdienste bis 22. Juni 1899. (Amtsbl. Nr. 119.)

☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilagen: Bogen 27 und 28 der Erkenntnisse des administrativ-rechtlichen Theiles, 1898.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Druckerei „Leykam“ in Graz.